

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut

— Sektion Rechtswissenschaft —

Nr. 304

herausgegeben von

Professor Dr.Dr.Dr.h.c.mult. Georg RESS und Professor Dr. Torsten STEIN

Dr. Martin Vogel

Richter am Bundespatentgericht München

Harmonisierung des Urheberrechts in Europa

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 15. Februar 1994

1994 © Europa-Institut
Universität des Saarlandes
Nicht im Buchhandel erhältlich
Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,— DM

Harmonisierung des Urheberrechts in Europa

I. Einleitung

Das Urheberrecht, das im weiteren Sinne auch die Leistungsschutzrechte (namentlich der Editoren, Interpreten, Sendeunternehmen und der Hersteller von Tonträgern und Filmen), das Urhebervertragsrecht und das Recht der Verwertungsgesellschaften umfaßt, ist das Recht der Kulturwirtschaft. Sein Schutzzweck freilich liegt - insofern dem Arbeitsrecht ähnlich - nach ganz überwiegendem kontinentaleuropäischem Urheberrechtsverständnis in erster Linie darin, den Werkschöpfern, also den Kreativen, den Lohn für ihr geistiges Schaffen zu sichern, ihre ideellen Belange in bezug auf ihr Werk zu wahren und ihnen auf diese Weise die Entfaltung ihrer künstlerischen Persönlichkeit zu ermöglichen.¹

Unter Berufung auf das naturrechtliche Postulat des geistigen Eigentums weist deshalb das Urheberrecht der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie das zahlreicher anderer Staaten der Europäischen Gemeinschaft - im Gegensatz allerdings zum stärker an den Verwerterinteressen ausgerichteten Copyright-Denken des angelsächsischen Rechtskreises - dem Urheber einen Anspruch auf wirtschaftliche Kompensation für jede Nutzung seines Werkes zu, selbst wenn diese keinen Ertrag abwirft.² Daneben läßt das Urheberrecht die Werkverwerter (Film- und Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen, Theater, Veranstalter, Verleger, Werbeunternehmen, Datenbankbetreiber und nicht zuletzt die Computerindustrie) nicht außer acht: Ihnen stehen zur Absicherung ihrer Investitionen teils eigene Leistungsschutzrechte zur Seite, teils profitieren sie indirekt bei der Vermarktung ihrer Produkte und Leistungen von den vielfältigen vertraglich vom Autor abgeleiteten Nutzungsbefugnissen. Dabei tragen, wie etwa bei den filmrechtlichen Vorschriften des deutschen Urheberrechtsgesetzes, Rechtseinräumungsvermutungen ihren besonderen Interessen Rechnung (§§ 88, 89 UrhG).

¹ Vgl. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, §§ 1 II, 2, 16; Schricker, Urheberrecht, Kommentar, 1987, Einl. Rdnr. 11 ff. m.w.N.

² BVerfG GRUR 1980, S. 44/48 - Kirchenmusik; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 7. Aufl. 1988, Einl. Rdnr. 5; § 1 Rdnr. 4; siehe auch Schricker/Katzenberger, Die urheberrechtliche Leerkassettenvergütung, GRUR 1985, S. 87/92 f.

Welche volkswirtschaftliche Dimension dem Urheberrecht zukommt, verdeutlicht schlagartig ein Blick auf die Ergebnisse mehrerer Studien, die in den 70er und 80er Jahren in verschiedenen Staaten zur wirtschaftlichen Bedeutung der urheberrechtsbezogenen Industrien in Auftrag gegeben worden waren. Danach errechnet sich bei gleichen Ausgangspunkten ein durchschnittlicher Anteil dieser Industrien am Nationaleinkommen von 2,7%, womit sie etwa in den USA mit 50 Milliarden Dollar hinter dem Gesundheitswesen (68,4), aber vor der Landwirtschaft (38,5) den dritten Platz einnehmen.³ Die entsprechende Studie für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1989 nennt einen Anteil von 2,9% an der Bruttowertschöpfung, unter Berücksichtigung der Computer-Software sogar von 3,3%, und dies mit steigender Tendenz.⁴

Diese Zahlen rechtfertigen es schon unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, einem starken Urheberrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft das Wort zu reden. Mindestens ebenso wichtig ist das Urheberrecht jedoch auch für die Erhaltung der kulturellen Vielfalt Europas und damit für seine kulturelle Identität. Sicher vermag es allein diese Vielfalt nicht zu garantieren, doch ebenso sicher ist, daß ohne wirtschaftliche Attraktivität und ohne Schutz der Werkautentizität und Werkintegrität künstlerisches Schaffen in seinen zahllosen Schattierungen nicht recht gedeihen kann.

II. Die Aktivitäten der EG-Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts bis zum Beginn der 90er Jahre

Die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts für die Gemeinschaft ist in Resolutionen des Europäischen Parlaments⁵, in Deklarationen der Regierungen⁶ und in Gemeinschaftsaktionen der Kommission im Kulturbereich⁷ wiederholt betont worden.

³ Cohen-Jehoram, Kritische Überlegungen zur wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts, GRUR Int. 1989, S. 23 m.w.N.; Schrickler (Fn. 1), Einl. Rdnr. 8 f.

⁴ Hummel/Gluch, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, BT-Drucksache 11/4929, S. 69 ff., 161 m.w.N.

⁵ ABl. C 62 vom 30.5.1974; vgl. auch Bull. EG 1974 Nr. 5, Ziff. 2406.

⁶ Siehe den kulturellen Teil der feierlichen Deklaration zur Europäischen Union, angenommen vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs in Stuttgart, Juni 1983, Beilage 6/83 zum Bull. EG.

⁷ Bull. EG Beilage 6/77 und 6/82.

Dennoch stand seine Harmonisierung lange hinter den Errungenschaften auf den benachbarten Gebieten des Patent- und Warenzeichenrechts zurück.⁸

Erste rechtsvergleichende Studien⁹ und Anhörungen der Kommission zu zweifellos harmonisierungsrelevanten Einzelfragen Mitte der 70er Jahre blieben ohne praktisches Ergebnis. Ihnen folgten nennenswertere Aktivitäten erst wieder 1984, als es um die Schaffung einer einzigen, gemeinschaftsweiten Rundfunkzone ging. Nachdem der EuGH anders als beim Verkehr mit körperlichen Werkstücken bei den Formen der unkörperlichen Werknutzung wie z.B. der Sendung eine territorial beschränkte Rechteinräumung für zulässig erachtet hatte¹⁰, hielt es die Kommission in ihrem Grünbuch "Fernsehen ohne Grenzen"¹¹ für erforderlich, zur Herstellung eines einheitlichen audio-visuellen Raumes beim Recht der zeitgleichen und unveränderten grenzüberschreitenden Kabelweiterleitung das Verbotsrecht des Urhebers auf eine gesetzliche Lizenz herabzustufen. Der endgültigen, 1989 in Kraft getretenen Richtlinie¹² fehlte schließlich die ursprünglich vorgesehene urheberrechtliche Bestimmung. Sie war von den Urhebern und ihren Verbänden scharf kritisiert und endlich durch zahlreiche kollektivvertragliche Vereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Kabelnetzbetreibern weniger dringlich geworden.

Vier Jahre später erschien das lang erwartete Grünbuch "Urheberrecht und die technologische Herausforderung - Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern."¹³ Es stand bereits unter dem Eindruck der Einheitlichen Europäischen Akte und sah sich folglich in besonderem Maße der Entfaltung des wirtschaftlichen Potentials der EG verpflichtet.

⁸ Siehe Schricker, Zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: Festschrift für Steindorff, 1990, S. 1437 f. m.w.N.

⁹ Dietz, Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft, 1978; ders., Das primäre Urhebervertragsrecht, 1984; Gotzen, Das Recht der Interpreten in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1980; ders., Angleichung des Rechts der ausübenden Künstler im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, GRUR Int. 1980, S. 471 ff.; Davis/von Rauscher auf Weeg, Das Recht der Hersteller von Tonträgern. Zum Urheber- und Leistungsschutzrecht in der Europäischen Gemeinschaft, 1983; Duchemin, La protection des photographies dans la Communauté Européenne, Études secteur culturel XII/739/78-F.

¹⁰ EuGH GRUR Int. 1980, S. 602 - Coditel, 1980, S. 608 - Debauxe.

¹¹ KOM (84) 300 endg., S. 300 ff.

¹² Richtlinie vom 3.10.1989, ABl. L 298/23.

¹³ KOM (88) 172 endg.

Doch wie die Kommission ans Werk ging, mußte befremden. Als ihre Ziele sind im wesentlichen die Eliminierung von Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnissen, der Schutz vor unrechtmäßiger Übernahme geschützter Werke außerhalb der Gemeinschaft, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Verhinderung der Ausweitung des Urheberrechts zu einem "Monopol von unangemessener Dauer und Breite" genannt. Sie orientierte sich damit mehr an der Industrieförderung und den Interessen einzelner Verwertergruppen als den Bedürfnissen der Urheber und der kultur- und sozialpolitischen Aufgabe des Urheberrechts. Auch die thematischen Schwerpunkte der fünf Kapitel des Grünbuchs machen dies deutlich: Sicher ist der in zwei Kapiteln behandelte Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken auf einheitlichem Niveau wichtig; die Vorschläge der Kommission haben letztlich auch zu guten Ergebnissen geführt. Aber sind dies die einzigen Werkkategorien mit Harmonisierungsbedarf? Im Pirateriekapitel, dem ein Drittel des Grünbuchs gewidmet ist, geht es im wesentlichen um die Interessen des audio-visuellen Bereichs, die Probleme der Printmedien hingegen, die immerhin mehr als die Hälfte der urheberrechtsbezogenen Wertschöpfung erwirtschaften, bleiben am Rande. Ein Vermietrecht wird nur bei Tonträgern sowohl für Urheber, Interpreten und Produzenten vorgeschlagen, bei Filmwerken - warum eigentlich - dagegen nur für den Produzenten. Im Kapitel über die private Überspielung schließlich denkt die Kommission überhaupt nicht an eine Vergütung der Urheber; vielmehr kommt sie zu dem anachronistischen Schluß, das Problem lasse sich durch die Einführung einer Kopiersperre bei DAT-Geräten lösen.

Die Vorschläge ließen kaum einen Zweifel, daß es der Kommission nicht darum ging, dem Urheber für jede relevante Nutzung seines Werkes selbst im privaten Bereich eine angemessene Vergütung zu sichern. Zwar ist im Grünbuch auch davon die Rede, daß das "schöpferische Wirken" geschützt, anerkannt und gefördert werden müsse, jedoch wird im Interesse der Verbraucher gleichzeitig die Befürchtung geäußert, ein unangemessen breiter und langer Schutz des Urhebers könnte möglicherweise eine übertrieben hohe Vergütung nach sich ziehen.¹⁴ Offenbar hat die Kommission die sozialen Implikationen des Urheberrechts, auf die die von ihr selbst in Auftrag gegebenen Studien von Dietz über das Urheberrecht in der

¹⁴ Grünbuch 1.3. und 1.4.6.

Europäischen Gemeinschaft und das primäre Urhebervertragsrecht hinweisen, vergessen.¹⁵ Das Schlagwort von einem Urheberrecht ohne Urheber machte die Runde.¹⁶

Anders liest sich das im August 1989 von der Kommission veröffentlichte Arbeitsdokument "Buch und Lesen: Eine kulturelle Herausforderung für Europa".¹⁷ Im Gegensatz zum Grünbuch wurde es nicht von der Generaldirektion Binnenmarkt und Industrie, sondern der Generaldirektion Information, Kommunikation und Kultur vorgelegt. Anders als das Grünbuch behält es stärker die sozial- und kulturpolitische Dimension des Urheberrechts im Auge. Das Urheberrecht solle, so heißt es dort, dem Urheber ermöglichen, von den Einkünften aus seiner schriftstellerischen Arbeit zu leben. Auch der Schutz der Urheberpersönlichkeit wird angesprochen, die Einführung einer Bibliothekstantieme erwogen und zum Thema der Reprographie eine eigene Studie angekündigt.

Nach heftiger Schelte der interessierten Kreise hat die Kommission einen Richtungswandel vollzogen und im Dezember 1990 ihr "Arbeitsprogramm auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte"¹⁸ vorgelegt, das der grundsätzlichen Kritik am Grünbuch weitgehend Rechnung trägt. Bevor wir uns ihm als dem derzeit letzten Stand der Dinge zuwenden, wollen wir die Frage nach den Gründen für die lange Abstinenz und die späten, zunächst nur punktuellen Aktivitäten der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Urheberrechts stellen und uns den Vorgaben des EG-Vertrages sowie den sich daraus ergebenden Zielsetzungen für eine europäische Urheberrechtsvereinheitlichung widmen.

15 Siehe Dietz, Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft (Fn. 9), S. 44 ff.; ders., Das primäre Urhebervertragsrecht (Fn. 9) = SG-Culture/4/81 Vorwort sowie S. 15 ff.

16 Zur Kritik des Grünbuchs siehe etwa Schricker, Private Vervielfältigung und europäische Urheberrechts-harmonisierung, in: Geist und Geld, eine Tagung über die Zukunft des geistigen Eigentums in Europa, VG-WORT (Hrsg.), 1990, S. 31 ff.; ders., Harmonisierung des Urheber- und Verlagsrechts im EG-Binnenmarkt, in: Becker, Der Buchhandel im europäischen Binnenmarkt, 1989, S. 29 ff.; Dietz, Harmonisierung des europäischen Urheberrechts, in: Ress (Hrsg.), Entwicklung des europäischen Urheberrechts, Festschrift für Reischl, 1989, S. 57 ff.; Möller, Urheberrecht oder Copyright?, 1988.

17 KOM (89) 258 endg.; kritisch dazu wiederum Schricker, in: Geist und Geld (Fn. 16), S. 38 ff.

18 KOM (90) 584 endg.

III. Rechtliche und politische Harmonisierungsgründe

1. Konventionsrecht

Sicher spielte für die erst spät einsetzende Harmonisierung das nur allmähliche Zusammenwachsen der Gemeinschaft ebenso eine Rolle wie der Umstand, daß der Handel mit urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen - zum Teil durch Sprachgrenzen bedingt - lange Zeit überwiegend auf die nationalen Territorien beschränkt blieb und erst mit der Entwicklung neuer Reproduktions- und Sendetechniken einen qualitativ neuen internationalen Bezug erhielt. Dazu kamen für das Urheberrecht ständig wechselnde Zuständigkeiten innerhalb der Kommission.¹⁹ Der wesentliche Grund dürfte jedoch darin zu sehen sein, daß das Urheberrecht durch die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst von 1886, der in ihrer jüngsten Pariser Fassung von 1971 nahezu alle EG-Mitgliedstaaten angehören, bereits sehr weitgehend harmonisiert ist. Denn als internationales Fremdenrecht verpflichtet es die Verbandsländer, alle Verbandsurheber den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen (Art. 5 RBÜ) und ihnen ohne die Erfüllung von Förmlichkeiten neben der Inländerbehandlung auf jeden Fall, also *iure conventionis* und unabhängig vom jeweiligen nationalen Recht, besondere materielle Befugnisse zu gewähren.²⁰ Diese sorgten in Verbindung mit einem umfassenden Katalog geschützter Werke (Art. 2 RBÜ) bereits am Vorabend der Vereinheitlichungsbemühungen für einen beachtlichen Harmonisierungsstandard innerhalb der EG.²¹

Anders liegen die Dinge bei den Leistungsschutzrechten: Das dort einschlägige internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von 1961, das sogenannte Rom-Abkommen, basiert zwar ebenfalls auf den Prinzipien der Inländerbehandlung und gewisser Mindestrechte. Es läßt insoweit jedoch Ausnahmen und Vorbehalte zu und bindet überdies nur einen Teil der Mitgliedstaaten.²²

¹⁹ Dietz, Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Gemeinschaft, ZUM 1984, S. 343/344.

²⁰ Vgl. etwa Ulmer (Fn. 1), S. 85 ff.

²¹ Dietz, Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Festschrift zum 100jährigen Bestehen der deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Beier/Kraft/Schricker/Wadle (Hrsg.), 1991, S. 1445/1447 ff.

²² Siehe dazu die Übersicht in Copyright 1993, S. 9.

2. Vorgaben des EG-Vertrages

Von Bedeutung für die zögerliche Harmonisierung des Urheberrechts ist schließlich die Besonderheit seines Gegenstandes. Denn die Frage, ob die kulturelle Betätigung aufgrund des Prinzips der beschränkten Zuweisung überhaupt von den Ordnungsprinzipien des gemeinsamen Marktes erfaßt werde, blieb bis in die 70er Jahre kontrovers. Heute besteht nicht zuletzt nach einschlägigen Entscheidungen des EuGH Einvernehmen darüber, daß zwar Art. 3 EG-Vertrag keine ausdrückliche Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Kulturbereich begründet, dies aber nicht zu einer Beschränkung der Gemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse führt, bloß weil eventuelle Maßnahmen sich auf den Kulturbereich auswirken.²³ Das gilt auch für das Urheberrecht, für welches der Vertrag kein explizites Mandat erteilt. Jedoch hat der EuGH wiederholt betont, daß es trotz seiner persönlichkeitsrechtlichen Seite in seiner verwertungsrechtlichen Komponente gewerbliches und kommerzielles Eigentum im Sinne von Art. 30 EG-Vertrag sei und deshalb den Grundsätzen des freien Waren- und auch des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 59 EG-Vertrag) unterliege.²⁴

Neben dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr kann im Hinblick auf den zunehmenden grenzüberschreitenden Handel die Verpflichtung aus Art. 3 EG-Vertrag, den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft vor Verfälschungen zu schützen, auch auf dem Kultursektor Anlaß zur Rechtsvereinheitlichung geben. Dabei kommen über den weitreichenden Begriff des "Funktionierens des gemeinsamen Marktes" in Art. 8a i.V.m. Art. 100 EG-Vertrag je nach politischer Akzentsetzung Industrieförderung und/oder Kulturförderung durch sozialen Schutz der Werkschöpfer ins Spiel.²⁵

Harmonisierungsbedarf folgt sodann aus der ganz allgemeinen Zielsetzung des Vertrages (Art. 2), durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten u.a. eine harmonische Entwicklung des Wirt-

23 Roth, Grundfreiheiten des gemeinsamen Marktes für kulturschaffende Tätigkeiten und kulturelle Leistungsträger, ZUM 1989, S. 101 ff.; Everling, Die rechtlichen Instrumente zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes im Bereich des Buchhandels, in: Becker (Fn. 11), S. 13/23 ff., jeweils m.w.N. auch zur Rechtsprechung.

24 EuGH GRUR Int. 1981, S. 229 - Gebührendifferenz I; GRUR Int. 1989, S. 319/320 - Patricia.

25 Dazu Schrickler (Fn. 8), S. 1437/1450 f.

schaftslebens innerhalb der Gemeinschaft und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern. Sie spielt gerade für den Kultursektor eine immer bedeutendere Rolle, je mehr die EG sich von einer Wirtschaftsgemeinschaft zu einer politischen Union fortentwickelt, für die die kulturelle Identität und der kulturelle Austausch unter den Mitgliedstaaten unerlässlich sind.²⁶ Damit beschränken sich die vertraglichen Konsequenzen für das Urheberrecht nicht punktuell auf die Beseitigung einzelner Hindernisse für den gemeinschaftsweiten freien Waren- und Dienstleistungsverkehr; vielmehr ergibt sich aus Artt. 2 und 3 EG-Vertrag, namentlich der Verpflichtung zur Beseitigung wettbewerbsverzerrender Gefälle im Schutzniveau, eine darüber hinausgehende, weitreichende Harmonisierungspflicht, wie sie nach ihrem jüngsten Arbeitsprogramm auch von der Kommission angenommen wird.²⁷

Schließlich ist gemeinschaftliches Handeln im Bereich der Handelspolitik, etwa bei den im Rahmen des GATT von der Kommission kraft der internen Außenhandelszuständigkeit gemäß Art. 113 EG-Vertrag für alle Mitgliedstaaten einheitlich geführten TRIPs-Verhandlungen²⁸ ebenso geboten wie die gemeinsame Vertretung der EG in den internationalen Organisationen mit wirtschaftlichen Auswirkungen, wie dies bei den Verhandlungen der PVÜ und den verschiedenen urheberrechtlichen Übereinkommen der Fall ist.

3. EG-vertragliche Harmonisierungsgründe im einzelnen

a) Der freie Warenverkehr

Soweit der EG-Vertrag zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs verpflichtet, hat der EuGH bereits 1971 mit der *Polydor*-Entscheidung²⁹ der bis dahin gängigen Vertragspraxis, urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Nutzungsbefugnisse territorial auf einen oder einzelne Staaten beschränkt zu vergeben und die Verbreitung von Werkstücken jenseits dieses Gebiets

²⁶ Siehe Everling (Fn. 23), S. 13/23.

²⁷ Siehe dazu unten IV; zum Umfang der urheberrechtlichen Zuständigkeit nach dem EWGV siehe etwa die gegensätzlichen Standpunkte von Dietz (Fn. 19) und Rumphorst, ZUM 1984, S. 361 ff.

²⁸ Zu den GATT-Verhandlungen siehe Faupel, GATT und geistiges Eigentum, GRUR 1990, S. 255 ff.; Uchtenhagen, Die GATT-Verhandlungen über Urheber und Leistungsschutz, ZUM 1990, S. 433 ff.; Reinbothe, Der Schutz des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte im Abkommensentwurf GATT/TRIPs, GRUR Int. 1992, S. 707.

²⁹ EuGH GRUR Int. 1971, S. 450.

von einer erneuten Rechtseinräumung und damit auch einer zusätzlichen Vergütung abhängig zu machen, unter Anwendung des Art. 30 EG-Vertrag ein jähes Ende bereitet. Seitdem gilt der Grundsatz der europaweiten Erschöpfung, d.h. ein einmal mit Zustimmung des Berechtigten innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachtes Werkstück kann dort uneingeschränkt vertrieben werden. Ausnahmen gemäß Art. 36 EG-Vertrag sind nach der Rechtsprechung nur gerechtfertigt, soweit Maßnahmen zur Wahrung des spezifischen Gegenstandes des Urheberrechts als gewerbliches und kommerzielles Eigentum erfolgen und nicht lediglich in dessen Ausübung.

Erschöpfung kann freilich nur eintreten, wo das sich erschöpfende Recht bei einem einzigen Inhaber liegt oder zumindest auf ihn zurückgeht. Da der Urheber durch die RBÜ mit der Schaffung des Werkes in allen EG-Staaten gleichermaßen ein Urheberrecht erwirbt und Nutzungsbefugnisse nur von ihm abgeleitet werden können, ist im Urheberrecht anders als etwa bei gewerblichen Schutzrechten die Entstehung von schutzrechtsfreien Räumen oder - mit Ausnahme des praktischen seltenen Falles der Doppelschöpfung³⁰ - die Kollision entgegenstehender Rechte ausgeschlossen. Anders verhält es sich bei den Leistungsschutzrechten. Hier ist die Vereinheitlichung durch internationale Verträge lückenhaft, so daß wegen schutzrechtsfreier Räume und entgegenstehender Rechte Behinderungen des freien Warenverkehrs nicht auszuschließen sind.

Denkbar sind Störungen des Warenverkehrs auch wegen möglicher Abweichungen in den Schutzvoraussetzungen und im Schutzzumfang.³¹ Für letzteres sind abweichende Schutzfristen, die in der RBÜ aufgrund des Schutzfristenvergleichs und je nach Werkkategorie mit unterschiedlichen Mindestschutzfristen uneinheitlich geregelt sind, ein immer wieder zitiertes Beispiel. Der Gerichtshof hat ihre Angleichung zunächst der Gemeinschaft überlassen und die Geltendmachung noch bestehender Verbotsrechte in einem Mitgliedstaat gegenüber Schallplatten-Importen aus einem anderen Mitgliedstaat, in dem die Tonträger infolge Schutzfristablaufs ohne Zustimmung des Rechteinhabers in den Verkehr gesetzt werden konnten, gemäß Art. 36 EG-Vertrag für zulässig erachtet, und zwar im Hinblick auf den "gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts", der durch eine noch fehlende Harmonisie-

³⁰ Siehe Schricker (Fn. 8), S. 1437/1443.

³¹ Siehe Schricker (Fn. 8), S. 1437/1443.

zung des Urheberrechts gekennzeichnet sei.³²

Unterschiedliche Schutzvoraussetzungen als Behinderungen des Warenverkehrs sind wegen der vereinheitlichenden Wirkung der Berner Übereinkunft ebenfalls selten. Auffälligstes Beispiel sind hier abweichende Anforderungen an den Schutz von Computerprogrammen, auf den wir noch zu sprechen kommen werden.

b) Freier Dienstleistungsverkehr

Anders als beim Handel mit körperlichen Werkstücken tritt bei den Formen der unkörperlichen Werkwiedergabe wie der Sendung, der Theateraufführung oder der Filmvorführung, die den Grundsätzen des freien Dienstleistungsverkehrs unterliegen, keine europaweite Erschöpfung ein. In der *Coditel*-Entscheidung aus dem Jahre 1980³³ erteilte der EuGH entgegen der Auffassung der Kommission der allgemeinen Erschöpfungslehre eine Absage und sah richtigerweise in der Erschöpfung ein Prinzip der Abgrenzung zwischen Urheber- und Sachenrecht und ein Instrument des Verkehrsschutzes beim Handel mit körperlichen Werkstücken.

Harmonisierungsbedarf besteht - wie noch näher zu erörtern sein wird - vornehmlich bei der grenzüberschreitenden Kabelweiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen, bei der Satellitensendung und bei der grenzüberschreitenden Datenübertragung, falls sie rechtlich überhaupt als öffentliche Wiedergabe anzuerkennen ist.³⁴

c) Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Verwirklichung des Binnenmarktes

Durch den - zweifellos hohen - Schutzstandard der RBÜ ist den Anforderungen eines gemäß Art. 2 EG-Vertrag anzustrebenden einheitlichen Marktes mit einem sich harmonisch entwickelnden Wirtschaftsleben freilich noch nicht genügt. Denn die RBÜ regelt die absoluten Urheberpersönlichkeitsrechte nur unvollständig, läßt Vorbehaltserklärungen zu, verweist mitunter, wie etwa bei den Schutzfristen, bei der angewandten Kunst und beim Folgerecht auf

³² EuGH GRUR Int. 1989, S. 319/320 - Patricia.

³³ EuGH GRUR Int. 1980, S. 602 - Coditel.

³⁴ Siehe Schrickler (Fn. 8), S. 1437/1448 f.

das Recht des Ursprungslandes und gewährt weder ein Verbreitungsrecht noch ein Ausstellungsrecht. Auch kennt sie keine für moderne Urheberrechtsordnungen charakteristischen Vergütungsansprüche für massenhafte diffuse Werknutzungen wie die Bibliothekstantieme, die Vergütung für private Überspielung sowie die Reprographie, und auch Schrankenregelungen sind ihr bis auf wenige Ausnahmen fremd. Schließlich gibt es keine konventionsrechtliche Vereinheitlichung des Wahrnehmungsrechts. Aus insoweit bestehenden unterschiedlichen nationalen Regelungen können sich Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen ergeben, wie dies beispielhaft die *Gebührendifferenz*-Entscheidung des EuGH³⁵ zeigt, nach der selbst solche Tonträger innerhalb der Gemeinschaft frei zirkulieren dürfen, die in einem Mitgliedstaat nicht aufgrund einer Erlaubnis des Berechtigten, sondern einer gesetzlichen Lizenz in den Verkehr gesetzt worden sind.

Zwischenzeitlich haben sich die Fälle materieller Reziprozität innerhalb der Gemeinschaft erledigt. Denn spätestens seit der *Phil Collins*-Entscheidung des EuGH vom 20.10.1993 stellt die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 7 Abs. 1, jetzt Art. 6 EG-Vertrag, dar.³⁶ Mit dieser Entscheidung dürfte es für EG-Bürger kein Fremdenrecht mehr geben.

Häufig resultieren die Disparitäten innerhalb der Gemeinschaft auch aus konzeptionellen Unterschieden zwischen dem kontinentaleuropäischen Urheberrechtsdenken und dem angelsächsischen Copyright-System. Zu nennen sind hier insbesondere die unterschiedliche Beantwortung der Frage der ersten Urheberschaft etwa bei Filmwerken oder Computerprogrammen, die umfassende bzw. nur punktuelle Ausgestaltung der urheberpersönlichkeits- und urhebervermögensrechtlichen Befugnisse und endlich abweichende urhebervertragsrechtliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich des angestellten Urhebers.

Disparitäten, wie sie im Urheberrecht bestehen, zeigen sich in noch verschärfter Form im Bereich der Leistungsschutzrechte, wobei allerdings auch hier die *Phil Collins*-Entscheidung die Abschaffung der fremdenrechtlichen Behandlung von allen EG-Bürgern gebracht hat.

³⁵ EuGH GRUR Int. 1981, S. 229 - *Gebührendifferenz I*.

³⁶ GRUR Int. 1994, S. 53 - *Phil Collins*.

IV. Das Arbeitsprogramm der EG-Kommission und die ihm folgenden Richtlinien

1. Das Arbeitsprogramm vom 5. Dezember 1990

Mit dem bereits erwähnten Arbeitsprogramm vom 5. Dezember 1990³⁷ und den aus ihm hervorgegangenen Richtlinienvorschlägen vollzieht die Kommission eine entscheidende Wende. Wenngleich sie dieses Arbeitsprogramm noch ausdrücklich in die Tradition des Grünbuchs von 1988 stellt, folgt sie einer grundlegend anderen Urheberrechtsphilosophie, die ihren Ausgang nicht beim Schutzbedürfnis des Werkverwerter, sondern dem des Werkschöpfers nimmt. Zwar geht die Kommission zutreffend auch weiterhin von technologischer Herausforderung des Urheberrechts durch neue Nutzungsformen, seiner zunehmenden Internationalisierung und wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung aus. Sie zieht jedoch nun daraus die Konsequenz, daß den Urhebern und Interpreten neue Rechte zuzuordnen seien³⁸, die die unrechtmäßige Aneignung ihrer Schöpfungen und Leistungen durch Dritte verhindern und den Kreativen die wirtschaftliche Nutzung ihrer Werke vorbehalten. Die ursprünglich allein maßgebliche Frage, ob den Verwertern durch neue Reproduktionstechniken ein Schaden entstehe, ist als Richtschnur aufgegeben. Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes wird fortan vor allem dort gesehen, wo Werknutzungsvorgänge sich der individuellen Kontrolle des Urhebers entziehen und kollektive Rechteverwaltung erfordern. Die Kommission verabschiedet sich konsequenterweise von einer punktuellen Betrachtung des Urheberrechts zugunsten eines globalen Harmonisierungsansatzes, der neben den Erfordernissen des Binnenmarktes weiterhin industriepolitische Gesichtspunkte sowie das Verhältnis zu Drittstaaten mit niedrigerem Schutzniveau und den dadurch zu befürchtenden Verlagerungen urheberrechtsrelevanter Industrien aus der Gemeinschaft heraus berücksichtigt. Mit dieser Akzentuierung erhalten die Aktivitäten der Gemeinschaft im Rahmen des GATT und der WIPO besonderes Gewicht.³⁹

Grundlage des globalen Ansatzes ist der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, nach der alle EG-Mitgliedstaaten der Berner Union in ihrer jüngsten Fassung und dem Rom-Abkommen beizutreten haben. Dieser Vorschlag stieß im Hinblick auf die Souveränität der Mit-

³⁷ Siehe Fn. 18.

³⁸ Arbeitsprogramm 1.3 bis 1.6.

³⁹ Arbeitsprogramm 1.7 bis 1.10.

gliedstaaten, sich völkerrechtlich zu binden, auf Kritik. Er wurde deshalb vom Ministerrat auf eine Selbstverpflichtungserklärung beschränkt.⁴⁰ Betroffen sind in bezug auf die RBÜ die bisher nur an deren Brüsseler Fassung von 1948 gebundenen Länder Belgien und Irland und in bezug auf das Rom-Abkommen Spanien, Portugal, die Niederlande, Belgien und Griechenland.⁴¹

Überdies sieht das Arbeitsprogramm harmonisierende Richtlinien vor zum Schutz von Computerprogrammen, zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten verwandten Schutzrechten, zur Kabel- und Satellitensendung, zur Harmonisierung der Schutzfristen - insoweit sind sie bereits in Kraft getreten -, zum Schutz von Datenbanken - dazu liegt ein Vorschlag auf dem Tisch -, zum Urheberpersönlichkeitsrecht, zum Folgerecht, zum Recht der privaten Überspielung und dem Recht der Verwertungsgesellschaften.

2. Die Computerrichtlinie (91/250/EWG) des Rates vom 14. Mai 1991⁴²

Der Schutz der Computerprogramme gehört neben dem der Datenbanken zu den harmonisierungsbedürftigen Teilbereichen des Urheberrechts, die den gewerblichen Schutzrechten am nächsten stehen. Die kontrovers diskutierte Frage des ersten Rechtsinhabers, der erforderlichen Schöpfungshöhe und der Schrankenbestimmungen machen dies deutlich. Die inzwischen auch in der Bundesrepublik umgesetzte Richtlinie⁴³ geht zunächst davon aus, daß Computerprogramme EG-weit urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der RBÜ zu schützen sind (Art. 1 Abs. 1 S. 1) und damit in den Genuß des Konventionsschutzes gelangen. Vom Schutz erfaßt wird lediglich der "Ausdruck" des Programms, nicht aber die ihm zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze der Logik, des Algorithmus und der Programm-sprachen (Art. 1 Abs. 2 S. 2).

⁴⁰ Cohen-Jehoram, Harmonizing Intellectual Property Law Within the European Community, IIC, Vol. 23, S. 622/629; Ullrich, Die gemeinschaftsrechtliche Gestaltung des Wettbewerbsrechts des geistigen Eigentums - Eine Skizze, in: Müller-Graf (Hrsg.), Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft, 1993, S. 325/366 f.

⁴¹ KOM (90) 582 endg.

⁴² ABl. L 122/42 vom 17.5.1991; zur Richtlinie eingehend Lehmann, Die Europäische Richtlinie über den Schutz von Computerprogrammen, GRUR Int. 1991, S. 327 ff.; Dreier, Rechtsschutz von Computerprogrammen CR 1991, S. 577 ff.; Czarnota/Hart, The Legal Protection of Computer-Programs in Europe, London 1991, jeweils m.w.N.

⁴³ Zur Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Urheberrechtsgesetz siehe Dreier, Verletzung urheberrechtlich geschützter Software nach der Umsetzung der EG-Richtlinie, GRUR 1993, S. 781 ff.

An die Schöpfungshöhe eines Computerprogramms dürfen zukünftig keine anderen Kriterien angelegt werden, als die der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers (Art. 1 Abs. 3 S. 1; Art. 2 Abs. 3 S. 2). Damit sind überdurchschnittliche Anforderungen, wie sie der BGH in der *Inkassoprogramm*-Entscheidung⁴⁴ für die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen für angebracht hielt, nicht mehr zulässig. Die Frage der Urheberschaft ist salomonisch gelöst. Grundsätzlich gilt das Schöpferprinzip. Wo nationale Gesetze auch juristische Personen als originär berechtigt ansehen, wird dies durch die Richtlinie ausdrücklich für statthaft erklärt (Art. 2 Abs. 2). Auf jeden Fall aber steht ohne besondere vertragliche Abmachung bei in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Programmen die wirtschaftliche Nutzung dem Arbeitgeber zu (Art. 2 Abs. 3).

Zustimmungsbedürftige Handlungen (Art. 4) sind nach der Richtlinie die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung eines Programms mit jedem Mittel und in jeder Form, sodann die Übersetzung, die Überarbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen einschließlich der Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse und endlich jede Form der öffentlichen Verbreitung des Programmoriginals oder von Programmkopien unter Einschluß der Vermietung. Dabei geht diese Regelung einer generellen Harmonisierung des Vermiet- und Verleihrechts der Gemeinschaft voran.

Besonderen Streit gab es in den Beratungen der Richtlinie über die Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen (Art. 5). Einen vernünftigen Interessenausgleich glaubt man in der Zulässigkeit von Vervielfältigungs- und Bearbeitungshandlungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Programms einschließlich der Fehlerberichtigung, zur Herstellung einer Sicherungskopie und zu Prüf- und Testzwecken gefunden zu haben. Auch die Dekompilierung eines Programms, d.h. die Rückübersetzung des Objektcodes in einen Quellcode zur Erschließung der dem Programm zugrundeliegenden Ideen, die grundsätzlich eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung oder Übersetzung des Programms erforderlich macht, soll in engen Grenzen zulässig sein, um den Zugang zu seinen Schnittstellen zu eröffnen.

⁴⁴ BGHZ 94, S. 279 - Inkasso-Programm; zu dieser Entscheidung im Lichte der Richtlinie vgl. Erdmann/Bornkamm, Schutz von Computerprogrammen, GRUR 1991, S. 877 ff.

3. Der Schutz elektronischer Datenbanken

Jenseits der traditionellen kulturwirtschaftlichen Aufgabe des Urheberrechts liegt auch der Rechtsschutz elektronischer Datenbanken. Ihn möchte die EG-Kommission im Hinblick auf die bereits genannten EG-vertraglichen Vorgaben, aber auch aus industriepolitischer Perspektive zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft gegenüber Japan und den USA harmonisiert sehen.⁴⁵

In der Regel wird man elektronische Datenbanken wie herkömmliche Datensammlungen als urheberrechtlich geschützte Sammelwerke ansehen müssen, soweit die Auswahl und Anordnung der Daten bzw. Werke eine persönlich-geistige Schöpfung darstellen.⁴⁶ Dennoch gibt es Besonderheiten. So liegen Sinn und Zweck elektronischer Datenbanken in einer möglichst umfassenden Speicherung von Daten, deren Anordnung zudem meist durch das der Datenbank zugrundeliegende Computerprogramm bestimmt und sogar entsprechend der jeweiligen Benutzung angepaßt wird. Häufig bleibt, je umfassender die Datenbank angelegt ist, die Auswahl der Daten dem Benutzer sogar selbst überlassen. Dies führt zu Zweifeln, ob die urheberrechtliche Schutzvoraussetzung der persönlich-geistigen Schöpfung immer mit der für eine effektive rechtliche Absicherung gebotenen Gewißheit angenommen werden kann. Je umfassender und damit aufwendiger eine Datenbank angelegt ist, um so geringer könnte unter Umständen der durch das Urheberrecht gewährte Schutz werden. Hinzu kommt, daß auch in diesem Bereich innerhalb der Mitgliedstaaten unterschiedliche Maßstäbe für die Schöpfungshöhe gelten und die Frage der ersten Inhaberschaft bei Auftragswerken je nach Urheberrechtsverständnis abweichend beantwortet wird. Letztere Punkte möchte die Kommission analog zur Computerrichtlinie lösen (Art. 2 Abs. 2, Art. 3). Im übrigen sollen diejenigen Datenbanken, die urheberrechtlich als Sammelwerk qualifiziert werden können, uneingeschränkt den Schutz des nationalen und internationalen Urheberrechts genießen.

Für Datenbanken, die wegen fehlender Variationsmöglichkeiten bei der Auswahl und Anordnung des Stoffes dieses Schutzes entbehren, unter wirtschaftlichen Aspekten gleichwohl

⁴⁵ KOM (92) 24 endg. - SYN 393 vom 13.5.1992; inzwischen geändert im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23.6.1993, ABL C 308/1, siehe insbesondere Erwägungsgründe 2-4, 11; weiterführend dazu Dreier, Die Harmonisierung des Rechtsschutzes von Datenbanken in der EG, GRUR Int. 1992, S. 741 m.w.N.

⁴⁶ Zum Schutz von Datenbanken allgemein Katzenberger, Urheberrecht und Datenbanken, GRUR 1990, S. 94 ff.; Hillig, Schutz von Datenbanken aus der Sicht des deutschen Rechts, ZUM 1992, S. 325; Katzenberger, International rechtliche Aspekte des Schutzes von Datenbanken, ZUM 1992, S. 332 ff.

schutzwürdig sein können, ist an ein neben dem Urheberrechtsschutz bestehendes, in seinem Schutzgegenstand von diesem verschiedenes Recht eigener Art gedacht, das unabhängig vom Urheberrechtsschutz die Entnahme und Weiterverwertung des Inhalts der Datenbank zu gewerblichen Zwecken dem Ersteller vorbehält (Art. 10 ff.). Dieses Recht auf unerlaubte Entnahme dient nicht dem Schutz bloßer Fakten und Daten. Im Interesse des Wettbewerbs sollen Ersteller von Datenbanken, die bestimmte Informationen ausschließlich anbieten, insofern einer Zwangslizenz zu angemessenen, nicht diskriminierenden Bedingungen unterworfen sein. Dasselbe soll für Datenbanken der öffentlichen Verwaltung und für Monopolunternehmen gelten (Art. 11 Abs. 1 und 2). Geplant ist eine 15jährige Frist des Sonder-schutzes ab der ersten öffentlichen Zugänglichmachung, die bei jeder wesentlichen Änderung neu zu laufen beginnt (Art. 12 Abs. 1). "Wesentlich" soll nach der Definition des Kommissionsentwurfs jede Anhäufung unwesentlicher Zusätze, Löschungen und Veränderungen in bezug auf den Inhalt der Datenbank sein, die seine wesentliche Änderung zur Folge hat (Art. 12 Abs. 2).

Heißt das aber nicht - polemisch formuliert -, eine Änderung ist wesentlich, wenn sie wesentlich ist? Abgesehen davon, ist nicht fast jede fortlaufende Aktualisierung wesentlich? Kann dann aber nicht ein ewiger Schutz der Datenbanken erreicht werden? Andererseits stellt sich die Frage, ob die 15jährige Schutzfrist nicht zu kurz bemessen ist. Nehmen wir etwa den Fall eines Verlegers, der sich zum Ziel gesetzt hat, die gesamte englische Literatur des 17. Jahrhunderts chronologisch auf CD-ROM anzubieten. Der Inhalt seiner Datenbank ist gemeinfrei, die Auswahl oder Anordnung eines urheberrechtlichen Schutzes wohl nicht zugänglich. Soll ihm für die Amortisation seiner umfangreichen Unternehmung nur 15 Jahre Zeit bleiben? Welche Schwierigkeiten sich im Verletzungsprozeß auftun, mag man sich ausmalen.

4. Richtlinie (92/100/EWG) des Rates zum Vermietrecht und zum Verleihrecht sowie zu bestimmten verwandten Schutzrechten vom 19. November 1992

Die zweite in Kraft getretene Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Urheberrechts betrifft das Vermiet- und Verleihrecht sowie bestimmte leistungsschutzrechtliche Vorschriften.⁴⁷ Sie ist aus den Kapiteln des Grünbuchs über das Vermiet- und Verleihrecht und über

⁴⁷ ABl. L 346/61 vom 27.11.1992; zum Richtlinienvorschlag siehe von Lewinski, Vermieten, Verleihen und verwandte Schutzrechte - der zweite Richtlinienvorschlag der EG-Kommission, GRUR Int. 1991, S. 104 ff. m.w.N.

die Piraterie hervorgegangen und hat u.a. zum Ziel, die Tonträgerpiraterie leichter bekämpfen zu können. Im übrigen geht es nach den Erwägungsgründen auch hier um die Vermeidung von Handelsschranken und Wettbewerbsverzerrungen, wie sie sich aus der unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben können und nach der Rechtsprechung des EuGH gemäß Art. 36 EG-Vertrag gerechtfertigt sind.⁴⁸

Dazu wird ein absolutes Vermiet- und Verleihrecht eingeführt, das Urhebern und ausübenden Künstlern hinsichtlich der von ihnen im Original oder in einem Werkstück verkörperten Schöpfung bzw. Darbietung zusteht und den Herstellern von Tonträgern bzw. Filmen hinsichtlich der von ihnen produzierten Werkstücke. Es behält ihnen das Recht der zeitlich begrenzten, entgeltlichen oder unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung vor. Bei Filmproduktionen ist dieses Recht des ausübenden Künstlers allerdings zugunsten des Produzenten durch eine widerlegbare Abtretungsvermutung eingeschränkt (Art. 2 Abs. 5). Beim Recht des unentgeltlichen Verleihs, das in der Bundesrepublik wegen der beträchtlichen Zahl öffentlicher Bibliotheken eine große Rolle spielt, erlaubt die Richtlinie Ausnahmen vom Verbotrecht, sofern zumindest die Urheber für das Verleihen eine Vergütung erhalten. Dabei steht es den Mitgliedstaaten frei, diese Vergütung entsprechend ihren kulturpolitischen Zielsetzungen festzusetzen (Art. 5 Abs. 1) und bestimmte Kategorien von Einrichtungen von der Pflicht zur Zahlung der Vergütung auszunehmen. Da das Bibliothekswesen innerhalb der Gemeinschaft sehr unterschiedlich ausgebildet ist, soll die Kommission bis spätestens zum 1. Juli 1997 im Benehmen mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Entwicklung des Bibliothekswesens berichten. Besondere Beachtung verdienen zwei Vorschriften dieser Richtlinie: Die erste betrifft die Bestimmung des Regisseurs eines Filmwerkes als dessen Urheber oder als zumindest einen der Urheber, womit sich die Gemeinschaft dem Schöpferprinzip des kontinentaleuropäischen Urheberrechts anschließt (Art. 2 Abs. 2). Allerdings bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, weitere Personen als Urheber des Films zu schützen, so daß in England der Produzent weiterhin Filmurheber bleiben kann. Die zweite Regelung von geradezu revolutionärem Charakter legt fest, daß die Urheber und ausübenden Künstler, die ihr Vermietrecht an einen Produzenten abgetreten oder übertragen haben, auf jeden Fall einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch behalten (Art. 4).

Im zweiten den Leistungsschutzrechten gewidmeten Kapitel dieser Richtlinie wird den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Rom-Abkommens die Einführung des Aufzeichnungsrechts

⁴⁸ EuGH GRUR Int. 1989, S. 668 - Warner/Christiansen.

für ausübende Künstler und Sendeunternehmen, des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten und Sendeunternehmen und das Recht der drahtlosen Rundfunksendung und öffentlichen Wiedergabe für ausübende Künstler aufzugeben. Für die Schallplattensendung ist eine angemessene, zwischen Tonträgerherstellern und ausübenden Künstlern aufzuteilende Vergütung vorgesehen. Mit der Einführung des Verbreitungsrechts und eines Leistungsschutzrechts für Filmhersteller geht die Kommission in zwei wesentlichen Punkten bereits über das Rom-Abkommen hinaus.

5. Richtlinie (93/83/EWG) des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung vom 27. September 1993⁴⁹

Die rasche Entwicklung der *Satellitensendung* und die damit verbundenen rechtlichen Zweifelsfragen haben es nahegelegt, diesen Bereich zusammen mit dem Recht der Kabelweiterverbreitung europaweit einheitlichen Regeln zu unterwerfen. Dabei war zu beachten, daß die RBÜ die drahtlose Sendung zwar dem Urheber vorbehält (Art. 11bis Abs. 1 Nr. 1), dem nationalen Gesetzgeber aber die Möglichkeit der Einführung einer gesetzlichen oder Zwangslizenz beläßt (Abs. 2). Dies gilt auch für die Satellitensendung, bei der zudem fraglich ist, ob nur das Recht des Aussendestaates oder - wie zunehmend vertreten⁵⁰ - zusätzlich das der intendierten oder tatsächlichen Empfangsstaaten erworben werden muß. Auch die verschiedenen Satellitentechniken bereiten Schwierigkeiten. Die Sendung im urheberrechtlichen Sinne muß für die Öffentlichkeit bestimmt sein. Bei direktstrahlenden Satelliten ist das nicht zweifelhaft. Wie aber steht es mit den Medium-Power-Satelliten? Die Fragen wurden bislang gemeinschaftsweit unterschiedlich beantwortet. Leistungsschutzrechtlich klappte auch hier die Lücke des noch nicht EG-weiten Schutzes des Rom-Abkommens.

⁴⁹ ABl. L 248/15 vom 6.10.1993 = GRUR Int. 1993, S. 936; zum Vorschlag der Kommission (KOM (91) 276 endg. SYN 358) ausführlich Dreier, Rundfunk und Urheberrechte im Binnenmarkt; das Grundsatzpapier der EG-Kommission zu den urheberrechtlichen Fragen im Bereich der Satellitensendung und Kabelweiterverbreitung, GRUR Int. 1991, S. 13 ff. m.w.N.; Vogel, Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ZUM 1992, S. 21 ff.

⁵⁰ Katzenberger, Urheberrechtsfragen der elektronischen Textkommunikation, GRUR Int. 1984, S. 895/913 ff.; Schriker, Grundfragen der künftigen Medienordnung - urheberrechtliche Aspekte, ZUM 1984, S. 63/66; ders., Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen im Gemeinsamen Markt, GRUR Int. 1984, S. 592 ff.; Dietz (Fn. 19), ZUM 1984, S. 343 f.; Dillenz, Verloren im Weltraum?, ZUM 1988, S. 361/371 ff.

Bei der *Kabelweiterverbreitung* gestattet die RBÜ ebenfalls die Herabsenkung des Schutzniveaus auf gesetzliche Lizenzen. Das Rom-Abkommen wiederum klammert diese Art der Sendung überhaupt aus. Verschiedene Möglichkeiten der Behinderung der sendemäßigen Werkverwertung tun sich auch hier auf. Wettbewerbsverzerrungen können sich zudem daraus ergeben, daß sich die Sendeunternehmen in die Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten Schutzniveau flüchten. Bei der Kabelweiterleitung bleibt trotz der kollektivvertraglich gefundenen Regelungen das Problem, daß nicht in Verwertungsgesellschaften organisierte Außenseiter durch Unterlassungsverfügungen diese Form der Sendung weiterhin verhindern können.

Die in Kraft getretene Richtlinie schafft zunächst die Unterscheidung zwischen Direkt- und Fernmeldesatelliten ab, soweit letztere von der Öffentlichkeit tatsächlich empfangbare Signale aussenden (Art. 1 Abs. 1 und 2a). Bei der grenzüberschreitenden Satellitensendung wird allein das Recht des Aussendestaates als betroffen angesehen (Art. 1 Abs. 2b). Deshalb wird zukünftig zentral im Aussendestaat zu lizenzieren sein, wobei sich die Höhe der Vergütung nach der Zahl der potentiellen Empfänger zu richten hat. Territoriale Aufspaltungen können allenfalls noch schuldrechtlicher Natur sein. Notwendigerweise damit verbunden ist in Abweichung von der RBÜ die Ausgestaltung des Senderechts als Verbotsrecht des Urhebers (Art. 2). Ausübende Künstler haben ebenso wie Sendeunternehmen bereits durch die Richtlinie 92/100 das ausschließliche Recht der drahtlosen Sendung erhalten (dort Art. 8).

Das Recht der Kabelweitersendung unterliegt fortan europaweit einer Verwertungsgesellschaftspflicht (Art. 9), von der die Mitgliedstaaten allein die Rundfunkunternehmen ausnehmen können (Art. 10). Lizenzverhandlungen müssen nach Treu und Glauben geführt werden (Art. 12 Abs. 1). Ein Kontrahierungszwang der Verwertungsgesellschaften ist jedoch nicht vorgesehen, so daß trotz einer geplanten Vertragshilfe durch unabhängige Vermittler ein vertragsloser Zustand, wie er gerade verhindert werden soll, nicht ausgeschlossen werden kann. Hier wird die geplante Richtlinie zum Verwertungsgesellschaftenrecht eine Lösung bringen müssen.

Probleme bleiben freilich nicht nur im urhebervertragsrechtlichen Bereich, insbesondere bei der Realisierung einer angemessenen Vergütung für die Satellitensendung. Auch urheberpersönlichkeitsrechtliche Fragen dürften bei der Herstellung eines einheitlichen audiovisuellen Raumes noch offen bleiben. Wie steht es etwa mit der Kabeleinspeisung eines in England über Satellit gesendeten kolorisierten Filmes in das deutsche Kabelnetz? England kennt nur einen geringen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutz, so daß sich dort der Regis-

seur gegen die Nutzung der kolorisierten Fassung seines Filmes nicht wehren kann. In Deutschland hingegen wird er möglicherweise aufgrund der persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften die Einspeisung seines Filmes in Kabelnetze verbieten können. Solchen Divergenzen wird sich die geplante Richtlinie zum Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts widmen müssen.

6. Richtlinie (93/98/EWG) des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte⁵¹

Die Harmonisierung der Schutzfristen ist nach der einschlägigen Richtlinie auf dem innerhalb der Gemeinschaft höchsten nationalen Niveau vorgenommen worden, d.h. Urheberrechte werden noch 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers selbst dort geschützt, wo die RBÜ für einzelne Werkarten wie der Photographie kürzere Fristen vorsieht. Auch für Filmwerke, bei denen es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, den Filmproduzenten als Filmurheber zu fingieren (Art. 2 Abs. 1), bemißt sich die Schutzdauer nach dem Tode, und zwar des Letztverstorbenen unter Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor oder Filmkomponist (Art. 2 Abs. 2). Die Leistungsschutzrechte der Interpreten und Produzenten erhalten einen einheitlichen 50 Jahre währenden Schutz ab der Veröffentlichung oder der Sendung, hilfsweise ab dem Zeitpunkt der Darbietung bzw. Aufzeichnung. Abgelaufene Fristen leben, wie dies für eine Rechtsvereinheitlichung unerlässlich ist, wieder auf, soweit das betreffende Werk oder die Leistung in einem Mitgliedstaat noch Schutz genießt (Art. 10 Abs. 2). Stichtag ist der 1. Juli 1995. Der Lauf sämtlicher Fristen wird gemeinschaftseinheitlich in Gang gesetzt (Art. 8).

Mit der Harmonisierung "nach oben" trägt die Gemeinschaft nicht nur dem Bedürfnis nach einem hohen Schutzniveau Rechnung, sondern sie vermeidet auch umfangreiche nationale Übergangsvorschriften zum Schutz einmal erworbener Rechte und eine lang andauernde Rechtsunsicherheit. Denn andernfalls wäre eine europaweite Harmonisierung erst 70 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie hergestellt. Gegenüber Drittländern soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen werden, gemäß Art. 7 Abs. 8 RBÜ zwischen Inländerbehandlung und Schutzfristenvergleich zu wählen, weil die Wahlmöglichkeit Handelshemmnisse begrün-

⁵¹ ABl. L 290/9 vom 24.11.1993; zum Vorschlag der Kommission (KOM (92) 33 endg. - SYN 395, ABl. C 92/6 vom 11.4.1992) ausführlich von Lewinski, Der EG-Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Schutzdauer im Urheber- und Leistungsschutzrecht, GRUR Int. 1992, S. 724 ff. m.w.N.

den könnte. Insoweit schlägt die Kommission den Schutzfristenvergleich bindend vor, um Drittstaaten zur Anpassung ihrer Schutzfrist an das europäische Niveau zu ermuntern.

Die Richtlinie läßt die grundsätzliche Frage offen, ob die zusätzliche Schutzdauer dem originär berechtigten Urheber oder dem nutzungsberechtigten Verleger, Produzenten oder sonstigen Verwerter zugute kommen soll. Sie zu lösen, ist den nationalen Gesetzgebern aufgegeben (Art. 10 Abs. 3).

Ausblick

Die Harmonisierung weiterer Teilbereiche des Urheberrechts steht noch aus: Die private Überspielung, die infolge der Digitaltechnik und der durch sie möglichen Werkvervielfältigung ohne Qualitätsverlust die gerechte Entlohnung des Urhebers immer schwieriger gestaltet, soll nach einem internen Vorentwurf der Kommission durch die Einführung einer kombinierten Leerkassetten- und Geräteabgabe nach deutschem Vorbild, d.h. unter konsequenter Beteiligung der kreativen Urheber und leistungsschutzberechtigten Künstler am erzielten Aufkommen, geregelt werden. Die Reprographie ist nach einer ausführlichen Anhörung der beteiligten Kreise im Jahre 1991 in das Arbeitsprogramm aufgenommen worden, während zu den Bereichen Urheberpersönlichkeitsrechte, Folgerecht und Recht der Verwertungsgesellschaften nationale Berichte in Auftrag gegeben worden sind. Nach verschiedenen Entscheidungen des EuGH, die in nicht ganz unbedenklicher Weise Verwertungsgesellschaften den Wettbewerbsregeln der Artt. 85, 86 EG-Vertrag unterstellt haben⁵², wird es darauf ankommen, die Verwertungsgesellschaften europaweit zu stärken, damit sie den Herausforderungen, die sich aus immer neuen Formen der massenhaften Werknutzung ergeben, gewachsen sind. Wettbewerb der Repertoire verschiedener Gesellschaften ist dabei auch im Sinne der kulturellen Vielfalt bedenklich, jedoch bedürfen monopolartige Gesellschaften auch einer effektiven Kontrolle.

International stellt sich die Aufgabe, die Rechte der Werkschöpfer zu stärken und gegen eine Absenkung des Schutzniveaus zu verteidigen. Dabei kann es nicht allein um verwertungsrechtliche Aspekte gehen, sondern auch um die Persönlichkeitsrechte der Urheber, ohne die schließlich die kulturelle Vielfalt in Europa in Gefahr geriete.

⁵² Zur Spruchpraxis des EuGH zum Recht der Verwertungsgesellschaften siehe Dietz, Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft (Fn. 21), S. 1445/1464 ff.